

Hinweise zum Verzicht

Für den Fall, dass Sie gemäß § 14 Abs. 2 Satz 4 BRAO auf die Rechte aus Ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichten wollen, benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Verzichtserklärung.

Form und Inhalt der Verzichtserklärung

Zulässige Formen für die Verzichtserklärung sind aufgrund des Schriftformerfordernisses aus § 14 Abs. 2 Satz 4 BRAO

- a) postalisch und handschriftlich unterschrieben
oder
- b) durch eine selbst übersandte beA-Nachricht mit einfacher Signatur (vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis im Prüfprotokoll - VHN) bzw. qualifiziert elektronisch signiert, sofern die Nachricht von Ihren Mitarbeitenden versandt würde, § 37 BRAO.

Bitte beachten Sie, dass Verzichte per E-Mail, Fax oder telefonisch kein Widerrufsverfahren auslösen. Es muss dann durch uns immer eine Verzichtserklärung nachgefordert werden, die oben genanntes Formerfordernis erfüllt, was zu Verzögerungen führt.

Die Erklärung sollte beinhalten:

- Angabe Ihrer Mitgliedsnummer (zur eindeutigen Zuordnung)
- ausdrücklicher Verzicht auf die Rechte aus Ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
- ggf. ein gewünschtes Enddatum
- ggf. eine Erklärung über den Rechtsmittelverzicht
- ggf. einen Antrag auf Fortführung der Berufsbezeichnung gemäß § 17 Abs. 2 BRAO

Die Verzichtserklärung adressieren Sie an: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden.

Ablauf des Widerrufsverfahrens, erforderliches Empfangsbekenntnis

Nach Eingang Ihrer Verzichtserklärung prüfen wir diese zunächst formal und inhaltlich. Im Anschluss ergeht der Widerrufsbescheid, den wir Ihnen entweder auf dem Postweg oder per beA gegen (elektronisches) Empfangsbekenntnis zustellen, § 34 BRAO.

Erst nach Rücklauf des Empfangsbekenntnisses, mit welchem Sie den Erhalt des Bescheides bestätigen und ggf. ausdrücklich auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten, wird der Bescheid bestandskräftig und Sie werden zum im Bescheid ggf. tenorierten Datum oder dem Tag der Unterzeichnung des Empfangsbekenntnisses als Mitglied aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Sachsen ausgetragen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft ist der Zugriff auf das beA-Postfach bereits gesperrt. Der Vertrag mit der Bundesnotarkammer bedarf jedoch einer zusätzlichen Kündigung.

Sollten Sie Ihren Verzicht zu einem bestimmten Datum erklären wollen, bitten wir Sie möglichenfalls um einen Vorlauf von ca. 3 Wochen. Die Austragung aus dem Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer Sachsen können wir erst nach Eingang des Empfangsbekenntnisses in der Kammer vornehmen. Insbesondere bei einem gewünschten Ende der Mitgliedschaft zum Jahresende bitten wir mit Blick auf die Feiertage um rechtzeitige Erklärung, um Ihrem Wunsch entsprechend nachkommen zu können.

Fortführung der Berufsbezeichnung gem. § 17 Abs. 2 BRAO

Gemäß § 17 Abs. 2 BRAO kann die Rechtsanwaltskammer einem Rechtsanwalt, der wegen hohen Alters oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet, die Erlaubnis erteilen, seine Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ weiterzuführen, der auch „i. R.“ abgekürzt werden kann. Nach der amtlichen Begründung liegt in dieser Erlaubnis eine Anerkennung für das bisherige Wirken des Rechtsanwaltes. Sie soll nur bei ehrenvollem, freiwilligem Ausscheiden infolge hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden erteilt werden. Als Altersgrenze dürfte ungefähr die Regelaltersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahres) gelten, als der regelmäßige Zeitpunkt für die Versetzung von Richtern und Beamten in den Ruhestand. Die Begriffsbestimmung „körperliches Leiden“ ist sehr weit zu verstehen. Es reicht aus, dass der Rechtsanwalt infolge seines Alters oder der körperlichen Beschwerden sich nicht mehr in der Lage sieht, seinen Beruf als Rechtsanwalt auszuüben. (vgl. Weyland/Vossebürger, 11. Aufl. 2024, BRAO § 17 Rn. 6).

Bitte stellen Sie einen solchen Antrag rechtzeitig, er ist gesondert durch die Mitglieder der Zulassungsabteilung des Kammervorstandes zu beraten.

Die Erlaubnis zur Fortführung der Berufsbezeichnung kann gemäß § 17 Abs. 3 BRAO widerrufen werden.

Gern stehen wir Ihnen bei Fragen rund um den Verzicht auf Ihre Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zur Verfügung.

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiterinnen richtet sich nach Ihrem Nachnamen. Diese können Sie auf unserer Webseite (<https://www.rak-sachsen.de/ueber-uns/mitarbeiter/>) jederzeit abrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zulassungsabteilung der
Rechtsanwaltskammer Sachsen